

EIN HOCHPREISIGES WOHNMOBIL IST EIN GEGENSTAND DES TÄGLICHEN GEBRAUCHS

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 27.1.2026 IX R 4/25
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG
Streitfrage:	Ist ein hochpreisiges Wohnmobil ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs und ist damit eine steuerfreie Veräußerung möglich?

Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern sind nach § 23 EStG steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Andere Wirtschaftsgüter in diesem Sinne sind Wirtschaftsgüter jedweder Art im Privatvermögen, die nicht unter § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG fallen.

Private Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern

Gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG sind „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“ von der Besteuerung ausgenommen. Damit ist auch die Berücksichtigung von Verlusten aus solchen Veräußerungen ausgeschlossen. Gegenstände des täglichen Gebrauchs sind Gebrauchsgegenstände, die bei objektiver Betrachtung dem Wertverzehr unterliegen und/oder kein Wertsteigerungspotenzial aufweisen. Eine Nutzung an jedem Tag ist nicht erforderlich.

Veräußerung von Gegenständen des täglichen Lebens ist nicht steuerbar

Beispiele für Gegenstände des täglichen Lebens

Einrichtungsgegenstände (z. B. Küchen, Küchengeräte, Tische, Stühle, Schränke, Teppiche) Kleidung, Schuhe, Pkw¹, Wohnwagen und Wohnmobile, PC, Notebook, Mobiltelefon, Tablet.

Im Urteilsfall haben die Steuerpflichtigen ein Wohnmobil für 323.000 € erworben. Sie vermieteten es teilweise an eine GmbH und in der übrigen Zeit stand das Wohnmobil zur Privatnutzung zur Verfügung. Nach weniger als einem Jahr wurde das Wohnmobil wieder mit Verlust verkauft. Das Finanzamt ermittelte einen Gewinn, weil es die Abschreibung wieder hinzugerechnet hatte.

Urteilsfall

Nach Ansicht des BFH ist das Wohnmobil, selbst wenn es hochpreisig ist, ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs. Auch Wirtschaftsgüter, die nach dem Empfinden eines durchschnittlichen Betrachter als hochpreisig einzustufen sind („Luxusgut“), können unter diesen Begriff fallen.

Wohnmobil ist ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs

Für diese Entscheidung ist es ferner unerheblich, dass das Wohnmobil zwischenzeitlich vermietet wurde. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG differenziert auch nicht danach, für welche Zwecke das Wirtschaftsgut genutzt wird. Zwar betrifft diese Norm im Regelfall Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige zu privaten Zwecken außerhalb der einkünfterrelevanten Sphäre einsetzt. Der

Zwischenzeitliche Vermietung ist un-schädlich

¹ BFH, Urteil v. 22.4.2008 IX R 29/06, BStBl 2009 II S. 296.

Wortlaut der Vorschrift belegt eine dementsprechende Beschränkung des Anwendungsbereichs aber nicht. Der Rückgriff auf die Gesetzesbegründung lässt nicht den Schluss zu, dass der Gesetzgeber nur solche Wirtschaftsgüter als „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“ qualifizieren wollte, die dem Steuerpflichtigen nicht als Einkunftsquelle dienen.

Praxishinweise

1. Damit sind die Gewinne aus der Veräußerung eines Wohnmobils des Privatvermögens unabhängig von der Haltedauer steuerfrei. Das bedeutet aber auch, dass Veräußerungsverluste nicht steuerlich berücksichtigt werden können.
2. Die erzielten Mieteinnahmen aus der Vermietung des Wohnmobils führen zu Leistungseinkünften nach § 22 Nr. 3 EStG. Hier existiert eine Freigrenze von 256 € im Kalenderjahr. Wird dieser Betrag überschritten, unterliegt der gesamte Betrag (ab dem ersten Euro) der Einkommensteuer.
3. Keine Gegenstände des täglichen Gebrauchs sind Gegenstände mit Wertsteigerungspotenzial und Gegenstände, die keiner Abnutzung unterliegen. Dazu gehört beispielsweise: Kunstgegenstände (Gemälde, Antiquitäten), Briefmarken, Sammlermünzen, Oldtimer, Schmuck, Internet-Domains², Eintrittskarten, z. B. Tickets für das Finale der Champions League³.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

² FG Köln, Urteil v. 20.4.2010 8 K 3038/08, EFG 2010 S. 1216.

³ BFH, Urteil v. 29.10.2019 IX R 10/18, BFH/NV 2020 S. 570; vgl. Immer aktuell III/2020 S. 160.